



0.0 % Anleihe 2019 – 2022 von CHF 200'000'000 («Tranche A»)
 0.0 % Anleihe 2019 – 2026 von CHF 100'000'000 («Tranche B»)
 0.0 % Anleihe 2019 – 2029 von CHF 125'000'000 («Tranche C»)
 Anleihe mit variabler Verzinsung 2019 – 2021 von CHF 125'000'000 («Tranche D»)

Firma und Sitz des Emittenten:	Bâloise Holding AG, Aeschengraben 21, CH-4002 Basel
Coupons:	Tranche A, B und C: Nullcoupon Tranche D: variabel (CHF 3-Monats CHF-LIBOR flat mit Floor bei 0.00% und Cap bei 0.05%); jeweils zahlbar am 25. September, 25. Dezember, 25. März und 25. Juni; erstmals am 25. Dezember 2019
Emissionspreis:	Die Syndikatsbanken haben die Tranche A zum Preis von 101.512 % des Nennwertes (abzüglich Kommissionen), die Tranche B zum Preis von 101.376 % (abzüglich Kommissionen), die Tranche C zum Preis von 100 % (abzüglich Kommissionen) und Tranche D zum Preis von 100.907 % (abzüglich Kommissionen) fest übernommen.
Platzierungspreis:	Abhängig von der Nachfrage (auch während der Zeichnungsfrist).
Liberierung:	25. September 2019
Laufzeit:	Tranche A: 25.09.2019 - 23.09.2022, fest / Tranche B: 25.09.2019 - 25.09.2026, fest Tranche C: 25.09.2019 - 25.09.2029, fest / Tranche D: 25.09.2019 – 25.03.2021, fest
Rückzahlung:	Zum Nennwert
Aufstockungsmöglichkeit:	Die Bâloise Holding AG behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Obligationäre den Betrag dieser Anleihen durch Ausgabe weiterer, mit der Basistranche fungibler Obligationen zu erhöhen.
Verkaufsgrösse:	CHF 5'000 nominal und ein Mehrfaches davon
Verbriefung:	Bucheffekten auf Basis von Wertrechten gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts; dem Investor wird kein Recht auf Aushändigung einer Einzelurkunde eingeräumt.
Zusicherungen:	Pari-Passu-Klausel, Negativ-Klausel, Cross-Default-Klausel
Kotierung:	Die Kotierung dieser Anleihen wird an der SIX Swiss Exchange beantragt, Die provisorische Zulassung aller Tranchen erfolgt am 23. September 2019. Der letzte Handelstag wird der zweitletzte Börsentag vor dem Rückzahlungstermin sein.
Anwendbares Recht und Gerichtsstand:	Bedingungen, Modalitäten und Form der Anleihe unterstehen Schweizer Recht. Der Gerichtsstand ist Zürich.
Verkaufsbeschränkungen:	Insbesondere U.S.A., U.S. Personen, EWR, Vereinigtes Königreich und Italien
Valorenummer/ ISIN/Common Code:	Tranche A: 49.669.296 / CH0496692960 / 205164855 Tranche B: 49.669.297 / CH0496692978 / 205164871 Tranche C: 49.669.298 / CH0496692986 / 205164910 Tranche D: 49.669.299 / CH0496692994 / 205250352

UBS Investment Bank

Basler Kantonalbank
 gemeinsam die "Syndikatsbanken"

Credit Suisse

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Diese Anleihen unterstehen Schweizer Recht, Gerichtsstand ist Zürich.

Kopien dieses Prospektes und der inkorporierten Verweisdokumente sind erhältlich bei UBS AG, Investment Bank, Swiss Prospectus Switzerland, Postfach, CH-8098 Zürich, Schweiz, oder können telefonisch (+41-44-239 47 03), per Fax (+41-44-239 69 14) oder per e-mail bei swiss-prospectus@ubs.com bestellt werden.

Dieser Prospekt enthält Angaben, die der Information hinsichtlich des Emittenten und der Obligationen dienen sollen. Dieser Prospekt stellt weder eine Offerte für noch eine Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf dieser Obligationen dar.

Die im Prospekt enthaltenen Informationen, welche den Emittenten betreffen, sind in allen materiell wichtigen Aspekten korrekt und nicht irreführend.

Niemand ist berechtigt, bezüglich dieser Obligationen Informationen zu geben oder Angaben zu machen, die nicht in diesem Prospekt aufgeführt sind. Sollte dies gleichwohl geschehen, dürfen derartige Informationen oder Angaben nicht als vom Emittenten oder vom Syndikat genehmigt gelten.

Sowohl die Ausgabe dieses Prospektes als auch die Offerte oder der Verkauf dieser Obligationen kann in gewissen Jurisdiktionen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Prospektes gelangen, sind durch den Emittenten und das Syndikat aufgefordert, sich eigenständig über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Hinweis: Bei den an der Emission und Platzierung dieser Anleihen beteiligten Finanzinstituten handelt es sich um Banken, welche direkt oder indirekt mit dem Emittenten Finanzierungen und/oder andere Bankgeschäfte getätigt haben bzw. solche tätigen können, welche hier nicht offengelegt sind.

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Informationen	2
Inhaltsverzeichnis	3
Verkaufsbeschränkungen	4
Allgemeine Angaben über den Valor.....	7
Anleihebedingungen Tranche A - D	8
Angaben über die Bâloise Holding AG	29
Wichtigste Kennzahlen 2017 und 2018	32
Inkorporierte Verweisdokumente	33
Verantwortlichkeit für den Prospektinhalt	34

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

United States of America and United States Persons

No substantial U.S. market interest: The Issuer reasonably believes that at the time the offering of the Bonds began, there was no substantial market interest in its debt securities in the meaning of Rule 902 (j) (2) of Regulation S under the U.S. Securities Act of 1933 (the "Securities Act").

A) The Bonds have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933 (the „Securities Act“) and may not be offered or sold within the United States of America (the „United States“) except pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act.

The Issuer and the Syndicate Banks have not offered or sold, and will not offer or sell, any Bonds constituting part of their allotment within the United States except in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act.

Accordingly, none of the Issuer, the Syndicate Banks and their affiliates nor any persons acting on their behalf have engaged or will engage in any selling efforts directed to the United States with respect to the Bonds.

Terms used in this paragraph have the meanings given to them by Regulation S.

B) The Syndicate Banks have not entered and will not enter into any contractual arrangement with respect to the distribution or delivery of the Bonds, except with their affiliates or with the prior written consent of the Issuer.

European Economic Area

In relation to each Member State of the European Economic Area (each, a "Member State"), each Syndicate Bank has represented and agreed that it has not made and will not make an offer of Bonds which are the subject of the offering contemplated by this Prospectus to the public in that Member State except that it may make an offer to the public in that Member State:

- (i) to any legal entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation; or
- (ii) to fewer than 150 natural or legal persons (other than "qualified investors" as defined in the Prospectus Regulation), subject to obtaining the prior consent of the Issuer and relevant bank or banks nominated by the Issuer for any such offer; or
- (iii) in any other circumstances falling within Article 1(4) of the Prospectus Regulation.

provided that no such offer of Bonds shall require the Issuer or any Syndicate Bank to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Regulation.

For the purposes of this provision, the expression an "offer of Bonds to the public" in relation to any Bonds in any Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Bonds, and the expression "Prospectus Regulation" means Regulation (EU) 2017/1129.

United Kingdom

Each Syndicate Bank has represented and agreed that:

- (a) it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of any Bonds in circumstances in which Section 21(1) of the Financial Services and Markets Act 2000 (FSMA) would not, if the Issuer was not an authorized person, apply to the Issuer;
- (b) it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to any Bonds in, from or otherwise involving the United Kingdom.

Italy

The offering of the Bonds has not been registered pursuant to Italian securities legislation and, accordingly, no Bonds may be offered, sold or delivered, nor may copies of the Prospectus or of any other document relating to the Bonds be distributed in the Republic of Italy, except:

- (i) to qualified investors (*investitori qualificati*), as defined pursuant to Article 100 of Legislative Decree No. 58 of 24 February 1998, as amended (the "**Financial Services Act**") and Article 34-ter, first paragraph, letter b) of CONSOB Regulation No. 11971 of 14 May 1999, as amended from time to time (Regulation No. 11971); or
- (ii) in other circumstances which are exempted from the rules on public offerings pursuant to Article 100 of the Financial Services Act and Article 34-ter of Regulation No. 11971.

Any offer, sale or delivery of the Bonds or distribution of copies of the Prospectus or any other document relating to the Bonds in the Republic of Italy under (i) or (ii) above must:

- a) be made by an investment firm, bank or financial intermediary permitted to conduct such activities in the Republic of Italy in accordance with the Financial Services Act, CONSOB Regulation No. 20307 of 15 February 2018 (as amended from time to time) and Legislative Decree No. 385 of 1 September 1993, as amended (the "**Banking Act**"); and
- b) comply with any other applicable laws and regulations or requirement imposed by CONSOB, the Bank of Italy (including the reporting requirements, where applicable, pursuant to Article 129 of the Banking Act and the implementing guidelines of the Bank of Italy, as amended from time to time) and/or any other Italian authority.

In accordance with Article 100-bis of the Financial Services Act, where no exemption from the rules on public offerings applies, Bonds which are initially offered and placed in Italy or abroad to qualified investors only but in the following year are systematically ("*sistematicamente*") distributed on the secondary market in Italy become subject to the public offer and the prospectus requirement rules provided under the Financial Services Act and Regulation No. 11971. Failure to comply with such rules may result in the sale of such Bonds being declared null and void and in the liability of the intermediary transferring the financial instruments for any damages suffered by the investors.

General

Neither the Issuer nor any of the Syndicate Banks represent that Bonds may at any time lawfully be sold in compliance with any applicable registration or other requirements in any jurisdiction, or pursuant to any exemption available thereunder, or assumes any responsibility for facilitating such sale. The distribution of this Prospectus and the offering of the Bonds in certain jurisdictions may be restricted by law. Persons into whose possession this Prospectus comes are required by the Issuer to inform themselves about and to observe any such restrictions. This Prospectus does not constitute, and may not be used for or in connection with, an offer or solicitation by anyone in

any jurisdiction in which such offer or solicitation is not authorized or to any person to whom it is unlawful to make such offer or solicitation and no action is being taken in any jurisdiction that would permit a public offering of the Bonds or the distribution of this Prospectus in any jurisdiction where action for that purpose is required.

ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DEN VALOR

Emissionsbeschluss / Festübernahme und Platzierung

Gemäss Ermächtigungsbeschluss des Verwaltungsrates vom 22. August 2019 und gestützt auf den zwischen dem Emittenten und der UBS AG, handelnd durch ihren Unternehmensbereich UBS Investment Bank (die «**UBS**»), der Credit Suisse AG, und der Basler Kantonalbank, handelnd als Syndikatsbanken, abgeschlossenen Anleihevertrag vom 23. September 2019, begibt die Bâloise Holding AG, Basel (der «**Emittent**») folgende vier Anleihen:

0.00 % Anleihe 2019 – 2022 von CHF 200'000'000 («Tranche A»)

0.00 % Anleihe 2019 – 2026 von CHF 100'000'000 («Tranche B»)

0.00 % Anleihe 2019 – 2029 von CHF 125'000'000 («Tranche C»)

Anleihe mit variabler Verzinsung 2019 – 2021 von CHF 125'000'000 («Tranche D»)

(zusammen die «**Anleihen**» oder «**Bonds**» bezeichnet).

Die Tranche D ist vom 25. September 2019 an verzinslich.

Der Emittent überlässt diese Anleihen den Syndikatsbanken, welche die Tranche A zum Preis von 101.512 % des Nennwertes (abzüglich Kommissionen), die Tranche B zum Preis von 101.376 % des Nennwertes (abzüglich Kommissionen), die Tranche C zum Preis von 100 % des Nennwertes (abzüglich Kommissionen) und die Tranche D zum Preis von 100.907 % des Nennwertes (abzüglich Kommissionen) fest übernehmen und zu Marktpreisen öffentlich platzieren. Die Syndikatsbanken behalten sich das Recht vor, die Anleihen teilweise oder gesamthaft auf ihren Eigenbestand zu nehmen.

Verwendung des Nettoerlöses

Die Nettoerlöse (Festübernahme abzüglich Kommissionen) dieser Anleihen von CHF 202'710'000 (Tranche A), CHF 101'119'000 (Tranche B), CHF 124'566'250 (Tranche C) und CHF 125'968'750 (Tranche D), welche die UBS mit Valuta 25. September 2019 zugunsten des Emittenten liberiert, dienen namentlich der Finanzierung des Erwerbs der Fidea NV und im Übrigen der Deckung von Liquiditäts- und Finanzierungsbedürfnissen des Konzerns.

Für die Syndikatsbanken besteht keine Verantwortung oder Pflicht, sich mit der zweckgemässen Verwendung der Nettoerlöse zu befassen.

Vertreter

In Übereinstimmung mit Artikel 58a des Kotierungsreglementes der SIX Swiss Exchange hat der Emittent die UBS AG zu ihrem Vertreter bezüglich der Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange ernannt.

Abgaben und Steuern

Die in der Schweiz auf der Emission von Wertpapieren anfallende Emissionsgebühr, berechnet auf dem Nennwert der Anleihen, wird vom Emittenten übernommen. Die jährlichen Zinszahlungen unterliegen der eidg. Verrechnungssteuer von derzeit 35%, welche bei Fälligkeit in Abzug gebracht und vom Emittenten zugunsten der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgeführt wird.

Mitteilungen

Die Publikation von Mitteilungen zur Anleihe erfolgt in elektronischer Form auf der Website der SIX Swiss Exchange (www.six-group.com/exchanges/news/official_notices/).

1. Nennwert / Stückelung / Aufstockung

Die 0.00 % Anleihe 2019 – 2022 (Valor 49.669.296 / ISIN CH0496692960) (die «Anleihe») wird anfänglich in einem Betrag von CHF 200'000'000 ausgegeben (die «Basistranche») und ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende Obligationen von CHF 5'000 Nennwert und einem Mehrfachen davon (die «Obligationen»). Die Bâloise Holding AG, Aeschengraben 21, CH-4002 Basel, (der «Emittent») behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber von Obligationen (die «Obligationäre»), in einer oder mehreren Tranche(n) weitere im Zeitpunkt der Zusammenführung mit der Anleihe fungible Obligationen (bezüglich Anleihebedingungen, Valoren- oder sonstiger Wertschriftenkennnummer, Endfälligkeit und Zinssatz) auszugeben (die «Aufstockung»).

2. Form der Verurkundung / Verwahrung

- (a) Die Obligationen werden als Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben.
- (b) Die Wertrechte entstehen, indem der Emittent die Obligationen in ein von ihm geführtes Wertrechtbuch einträgt. Die Wertrechte werden anschliessend ins Hauptregister der SIX SIS AG («Verwahrungsstelle») eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Effektenkonto von Teilnehmern der Verwahrungsstelle werden die Wertrechte schliesslich zu Bucheffekten («Bucheffekten») gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.
- (c) Weder der Emittent, noch die Obligationäre, noch sonstwer haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde und die Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.

3. Keine Verzinsung (Nullcoupon)

Die Anleihe (Tranche A) ist unverzinslich (Nullcoupon).

4. Laufzeit / Rückzahlung

- a) Rückzahlung bei Endfälligkeit

Die Anleihe hat eine feste Laufzeit vom 25. September 2019 bis 23. September 2022 (2 Jahren und 358 Tagen). Der Emittent verpflichtet sich, die Anleihe ohne vorherige Kündigung spätestens am 23. September 2022 zum Nennwert zurückzuzahlen.

- b) Vorzeitige Rückzahlung auf Verlangen des Emittenten

Der Emittent ist mittels schriftlicher, unwiderruflicher Mitteilung an UBS AG, Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich, (die «Investmentbank») berechtigt, zwischen dem Liberierungsdatum und der Endfälligkeit alle noch ausstehenden Obligationen zum Nennwert innerhalb einer Frist von mindestens dreissig (30) bzw. längstens sechzig (60) Tagen ab Mitteilungsempfang an dem in der Mitteilung genannten Tag zurückzuzahlen, sofern im Zeitpunkt des Mitteilungsempfangs mindestens 85% des ursprünglichen Nennwerts der Obligationen durch den Emittenten zurückgekauft und entwertet sind.

- c) Rückkauf zu Anlage- und/oder Tilgungszwecken

Der Emittent ist berechtigt, jederzeit Obligationen in beliebiger Anzahl zu Anlage- oder zu Tilgungszwecken zurückzukaufen. Im Falle von Rückkäufen zu Tilgungszwecken verpflichtet sich der Emittent, die Investmentbank spätestens 30 Bankarbeitstage vor dem

nächstfolgenden 23. September über diese Rückkäufe in Kenntnis zu setzen. Die Investmentbank wird daraufhin die Reduktion des Nennwerts der Anleihe im Hauptregister der SIX SIS AG und im Wertrechtbuch des Emittenten auf den Zeitpunkt des bevorstehenden 23. September veranlassen.

In diesen Anleihebedingungen bedeutet der Begriff «Bankarbeitstag» ein Tag, an welchem die Schalter von Geschäftsbanken in Zürich ganztags geöffnet sind und Zahlungen und Devisenoperationen durchgeführt werden.

- d) Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung oder Tilgung von Obligationen erfolgt eine Bekanntmachung gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen.

5. Anleihedienst / Verjährung

- a) Der Emittent verpflichtet sich, jeweils auf Verfall die geschuldeten Beträge für die rückzahlbaren Obligationen spesenfrei zugunsten der Obligationäre zu bezahlen. Die fälligen Rückzahlungen von Obligationen können bei sämtlichen schweizerischen Geschäftsstellen der UBS AG (die «Zahlstellen») geltend gemacht werden.

Die Investmentbank in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle für die Anleihe ist nach Rücksprache mit dem Emittenten berechtigt, weitere Banken als Zahlstellen zu bezeichnen, sofern dies für den Emittenten nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Ist der Verfalltag kein Bankarbeitstag, werden die für den Anleihedienst erforderlichen Geldbeträge jeweils per Valuta nächstfolgenden Bankarbeitstag überwiesen.

- b) Die für den Kapitaleinsatz der Anleihe benötigten Mittel wird der Emittent valutigerecht der Investmentbank zugunsten der Obligationäre zur Verfügung stellen. Der korrekte Eingang dieser Zahlungen befreit den Emittenten von den entsprechenden Verpflichtungen gegenüber den Obligationären.
- c) Die Obligationen verjähren zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

6. Steuerstatus

Kapital dieser Anleihe ist derzeit ohne jeden Abzug oder Einbehalt irgendwelcher Steuern, Gebühren oder Abgaben, die von irgendeiner in der Schweiz zur Steuererhebung ermächtigten Stelle erhoben würden, zahlbar.

7. Status

Die Obligationen dieser Anleihe stellen direkte, ungesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen des Emittenten dar und stehen im gleichen Rang (pari-passu) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, ungesicherten, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten.

8. Negativklausel

Der Emittent verpflichtet sich, während der ganzen Dauer dieser Anleihe und bis zu ihrer vollständigen Rückzahlung keine bestehenden oder zukünftigen kapitalmarktmässig begebenen Finanzierungsinstrumente, wie Anleihen, Schuldverschreibungen, Notes oder ähnliche Schuldverpflichtungen mit besonderen Sicherheiten auszustatten zu lassen, ohne diese Anleihe mit gleicher oder gleichwertigen Sicherheiten zu versehen.

9. Verzug

Die Investmentbank hat das Recht, nicht aber die Pflicht, alle ausstehenden Obligationen dieser Anleihe unverzüglich und ohne weiteres als fällig und zu ihrem Nennwert zahlbar zu erklären, falls eines der nachstehenden Ereignisse (je ein «Verzugsfall») eintritt:

- a) Der Emittent befindet sich ab Fälligkeitstermin mit der Zahlung von Kapital dieser Anleihe mehr als zehn Tage im Rückstand;
- b) Der Emittent verletzt eine wesentliche Bestimmung dieser Anleihebedingungen und hat diesen Mangel nicht innert einer Frist von dreissig Tagen nach Empfang einer schriftlichen Anzeige durch die Investmentbank behoben;
- c) Der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften wird zur vorzeitigen Rückzahlung einer anderen Anleihe, Schuldverschreibung oder einer mittel- oder ähnlichen, langfristigen Darlehensschuld, jeweils mit einem Mindestbetrag von CHF 10 Millionen (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) verpflichtet, weil er irgendeiner wesentlichen, damit übernommenen Verpflichtung oder Auflage (einschliesslich Rückzahlung bei Endfälligkeit) nicht nachgekommen ist und die betreffenden Beträge nicht innerhalb einer allfälligen Nachfrist bezahlt worden sind;
- d) Der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften schliesst ein Stillhalte- oder ähnliches Abkommen mit seinen/ihren Gläubigern ab, es sei denn, die Obligationäre werden nach Ansicht eines unabhängigen Experten gegenüber den übrigen Gläubigern nicht benachteiligt.

In diesen Anleihebedingungen gilt als «Stillhalte- oder ähnliches Abkommen» jede Vereinbarung, welche der Emittent mit einem oder mehreren Finanzgläubiger(n) (z.B. Banken) trifft, u.a. mit dem Ziel, dass diese(r) Finanzgläubiger einwilligt, bis zum Ablauf einer für alle an einem solchen Abkommen beteiligten Parteien verbindlich festgelegten Frist unter genau festgelegten Bedingungen auf die Rückzahlung und die Kündigung der Guthaben gegenüber dem Emittenten zu verzichten;

- e) Der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften ist zahlungsunfähig, droht zahlungsunfähig zu werden bzw. befindet sich in Konkurs, stellt ein Begehren um Konkursaufschub oder Nachlassstundung;
- f) Der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften ändert seine/ihre rechtliche oder wirtschaftliche Struktur durch (i) Liquidation, (ii) Fusion bzw. Restrukturierung, (iii) Veräusserung aller oder nahezu aller Aktiven oder (iv) Änderung des Gesellschaftszweckes bzw. der Gesellschaftstätigkeit, sofern einer der unter (i) bis (iv) genannten Vorgänge nach Ansicht eines unabhängigen Experten einen wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit des Emittenten hat, seine gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen aus dieser Anleihe zu erfüllen, es sei denn, die Investmentbank erachte die Situation der Obligationäre zufolge der vom Emittenten bestellten Sicherheiten bzw. getroffenen Massnahmen als ausreichend gesichert.

Als «Wichtige Tochtergesellschaft» gilt in diesen Anleihebedingungen jedes führungsmässig in die Unternehmensgruppe des Emittenten integrierte bzw. vollkonsolidierte Unternehmen, oder ein Unternehmen, in dem der Emittent eine beherrschende Stellung einnimmt, soweit deren Bilanzsumme und/oder deren durchschnittliches Betriebsergebnis der letzten 3 Jahre vor Steuern 7.5% oder mehr der konsolidierten Bilanzsumme und/oder des konsolidierten durchschnittlichen Betriebsergebnisses der letzten drei Jahre vor Steuern ausmacht, wobei die Bilanzsummen und/oder die durchschnittlichen Betriebsergebnisse vor Steuern

- i) aufgrund der jeweils letzten geprüften Einzel- bzw. konsolidierten Geschäftsberichte der Wichtigen Tochtergesellschaften bzw. des Emittenten; oder
- ii) falls ein Rechtssubjekt erst nach Publikation der geprüften Einzel- bzw. konsolidierten Geschäftsberichte eine Wichtige Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen wird, aufgrund der letzten geprüften und konsolidierten Geschäftsberichte des Emittenten, ergänzt durch einen Bericht des Rechnungsprüfers des Emittenten in Bezug auf die Bilanzsumme, und/oder das durchschnittliche Betriebsergebnis der letzten drei Jahre vor Steuern des entsprechenden Rechtssubjektes,

bestimmt werden.

Eine Tochtergesellschaft des Emittenten gilt in Zweifelsfällen solange als Wichtige Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen bis der Emittent mittels eines schriftlichen Berichtes seines Rechnungsprüfers nachgewiesen hat, dass die Tochtergesellschaft die Voraussetzungen einer Wichtigen Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen nicht mehr erfüllt. Die Investmentbank und allenfalls beigezogene unabhängige Experten haben das Recht, Informationen vom Emittenten und, falls notwendig, einen schriftlichen Bericht des Rechnungsprüfers in Bezug auf eine Tochtergesellschaft, welche aufgrund ihres letzten Geschäftsberichtes als Wichtige Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen zu qualifizieren ist, zu verlangen.

Für den Fall des Eintretens eines der unter lit. (c) bis (f) erwähnten Fälle verpflichtet sich der Emittent, die Investmentbank unverzüglich zu benachrichtigen und ihr die zur Beurteilung notwendigen Auskünfte umgehend zu erteilen. Dabei ist die Investmentbank berechtigt, sich in vollem Umfang auf die ihr vom Emittenten abgegebenen Unterlagen und Erklärungen zu verlassen. Die Investmentbank ist nicht verpflichtet, selbst Schritte zu unternehmen, um abzuklären, ob ein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Zahlbarstellung der Obligationen führen würde.

Die Investmentbank kann beim Eintreten eines der vorstehend unter lit. a) bis f) erwähnten Falles die Obligationäre gemäss Artikel 1157 ff. OR zur Beschlussfassung über die Vornahme der Kündigung zu einer Gläubigerversammlung einladen. Der an einer solchen durch die Investmentbank einberufenen Gläubigerversammlung erfolgte Entscheid, die Anleihe zu kündigen, tritt dann an die Stelle des der Investmentbank vorbehaltenen Rechts, die Anleihe namens der Obligationäre fällig zu stellen. Spricht sich die Gläubigerversammlung gegen eine Kündigung der Anleihe aus, so fällt das Recht zur Vornahme der Kündigung an die Investmentbank zurück, wobei die Investmentbank an den negativen Entscheid der Gläubigerversammlung nicht gebunden ist, soweit neue Umstände vorliegen bzw. bekannt werden, die eine Neubeurteilung des Sachverhalts erfordern. Ausserdem hat Investmentbank das Recht auf eigene Kosten, einen unabhängigen Experten beizuziehen.

Die Anleihe bis zum korrekten Eingang der Mittel gemäss Ziffer 5 lit. (b) dieser Anleihebedingungen, wird 30 Tage nach Empfang der schriftlichen, von der Investmentbank an den Emittenten gerichteten Anzeige fällig, ausser wenn der Grund für die Fälligkeitserklärung vorher behoben oder wenn für Kapital der Anleihe den Obligationären nach Ansicht der Investmentbank angemessene Sicherheit geleistet wird.

Alle Bekanntmachungen betreffend eine solche vorzeitige Kündigung erfolgen durch die Investmentbank gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen.

10. Schuldnerwechsel

Der Emittent ist jederzeit berechtigt, mit Zustimmung der Investmentbank aber ohne Zustimmung der Obligationäre, eine andere juristische Rechtspersönlichkeit (den «Neuen Emittenten») für sämtliche Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe an die Stelle des Emittenten zu setzen, sofern

a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten im Zusammenhang mit dieser Anleihe übernimmt und der Investmentbank nachweist, dass er alle sich im Zusammenhang mit dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen erfüllen sowie die hierzu erforderlichen Beträge zugunsten der Obligationäre an die Investmentbank auf den jeweiligen Verfalltag valutigerecht überweisen kann (siehe Ziffer 5 lit. (b) dieser Anleihebedingungen),

und

b) der Emittent in schriftlicher Form eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie gemäss Art. 111 OR hinsichtlich aller aus dieser Anleihe erwachsenden Verpflichtungen abgibt.

Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels gilt jede in diesen Anleihebedingungen aufgeführte Bezugnahme auf den Emittenten als auf den Neuen Emittenten bezogen.

Ein derartiger Schuldnerwechsel ist gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

11. Mitteilungen

Alle diese Anleihebedingungen betreffenden Mitteilungen werden durch die Investmentbank durch elektronische Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange AG veranlasst. (www.six-group.com/exchanges/news/official_notices/).

12. Kotierung

Die Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange AG wird durch Vermittlung der Investmentbank beantragt und bis zum zweiten Bankarbeitstag vor dem Rückzahlungstermin infolge Fälligkeit aufrechterhalten. Die Aufhebung der Kotierung infolge Endfälligkeit der Anleihe gemäss Ziffer 4 der Anleihebedingungen erfolgt ohne vorherige Bekanntmachung.

13. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Form, Inhalt und Auslegung dieser Anleihebedingungen unterstehen materiellem Schweizer Recht.

Alle Streitigkeiten, zu welchen die Obligationen Anlass geben, fallen in die Zuständigkeit der Gerichte von Zürich.

14. Änderung der Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen können jederzeit in Übereinkunft zwischen dem Emittenten und der Investmentbank namens der Obligationäre abgeändert werden, vorausgesetzt, dass diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Natur sind, oder dass diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren. Eine solche Änderung der Anleihebedingungen ist für alle Obligationäre bindend.

Die Veröffentlichung einer solchen Änderung der Anleihebedingungen erfolgt gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen.

1. Nennwert / Stückelung / Aufstockung

Die 0.00 % Anleihe 2019 – 2026 (Valor 49.669.297 / ISIN CH0496692978) (die «Anleihe») wird anfänglich in einem Betrag von CHF 100'000'000 ausgegeben (die «Basistranche») und ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende Obligationen von CHF 5'000 Nennwert und einem Mehrfachen davon (die «Obligationen»). Die Bâloise Holding AG, Aeschengraben 21, CH-4002 Basel, (der «Emittent») behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber von Obligationen (die «Obligationäre»), in einer oder mehreren Tranche(n) weitere im Zeitpunkt der Zusammenführung mit der Anleihe fungible Obligationen (bezüglich Anleihebedingungen, Valoren- oder sonstiger Wertschriftenkennnummer, Endfälligkeit und Zinssatz) auszugeben (die «Aufstockung»).

2. Form der Verurkundung / Verwahrung

- (a) Die Obligationen werden als Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben.
- (b) Die Wertrechte entstehen, indem der Emittent die Obligationen in ein von ihm geführtes Wertrechtbuch einträgt. Die Wertrechte werden anschliessend ins Hauptregister der SIX SIS AG («Verwahrungsstelle») eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Effektenkonto von Teilnehmern der Verwahrungsstelle werden die Wertrechte schliesslich zu Bucheffekten («Bucheffekten») gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.
- (c) Weder der Emittent, noch die Obligationäre, noch sonstwer haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde und die Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.

3. Keine Verzinsung (Nullcoupon)

Die Anleihe (Tranche B) ist unverzinslich (Nullcoupon).

4. Laufzeit / Rückzahlung

- a) Rückzahlung bei Endfälligkeit

Die Anleihe hat eine feste Laufzeit von 7 Jahren. Der Emittent verpflichtet sich, die Anleihe ohne vorherige Kündigung spätestens am 25. September 2026 zum Nennwert zurückzuzahlen.

- b) Vorzeitige Rückzahlung auf Verlangen des Emittenten

Der Emittent ist mittels schriftlicher, unwiderruflicher Mitteilung an UBS AG, Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich, (die «Investmentbank») berechtigt, zwischen dem Liberierungsdatum und der Endfälligkeit alle noch ausstehenden Obligationen zum Nennwert innerhalb einer Frist von mindestens dreissig (30) bzw. längstens sechzig (60) Tagen ab Mitteilungsempfang an dem in der Mitteilung genannten Tag zurückzuzahlen, sofern im Zeitpunkt des Mitteilungsempfangs mindestens 85% des ursprünglichen Nennwerts der Obligationen durch den Emittenten zurückgekauft und entwertet sind.

- c) Rückkauf zu Anlage- und/oder Tilgungszwecken

Der Emittent ist berechtigt, jederzeit Obligationen in beliebiger Anzahl zu Anlage- oder zu Tilgungszwecken zurückzukaufen. Im Falle von Rückkäufen zu Tilgungszwecken verpflichtet

sich der Emittent, die Investmentbank spätestens 30 Bankarbeitstage vor dem nächstfolgenden 25. September über diese Rückkäufe in Kenntnis zu setzen. Die Investmentbank wird daraufhin die Reduktion des Nennwerts der Anleihe im Hauptregister der SIX SIS AG und im Wertrechtbuch des Emittenten auf den Zeitpunkt des bevorstehenden 25. September veranlassen.

In diesen Anleihebedingungen bedeutet der Begriff «Bankarbeitstag» ein Tag, an welchem die Schalter von Geschäftsbanken in Zürich ganztags geöffnet sind und Zahlungen und Devisenoperationen durchgeführt werden.

- (d) Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung oder Tilgung von Obligationen erfolgt eine Bekanntmachung gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen.

5. Anleihedienst / Verjährung

- a) Der Emittent verpflichtet sich, jeweils auf Verfall die geschuldeten Beträge für die rückzahlbaren Obligationen spesenfrei zugunsten der Obligationäre zu bezahlen. Die fälligen Rückzahlungen von Obligationen können bei sämtlichen schweizerischen Geschäftsstellen der UBS AG (die «Zahlstellen») geltend gemacht werden:

Die Investmentbank in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle für die Anleihe ist nach Rücksprache mit dem Emittenten berechtigt, weitere Banken als Zahlstellen zu bezeichnen, sofern dies für den Emittenten nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Ist der Verfalltag kein Bankarbeitstag, werden die für den Anleihedienst erforderlichen Geldbeträge jeweils per Valuta nächstfolgenden Bankarbeitstag überwiesen.

- b) Die für den Kapitaleinsatz der Anleihe benötigten Mittel wird der Emittent valutagerecht der Investmentbank zugunsten der Obligationäre zur Verfügung stellen. Der korrekte Eingang dieser Zahlungen befreit den Emittenten von den entsprechenden Verpflichtungen gegenüber den Obligationären.
- c) Die Obligationen verjähren zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

6. Steuerstatus

Kapital dieser Anleihe ist derzeit ohne jeden Abzug oder Einbehalt irgendwelcher Steuern, Gebühren oder Abgaben, die von irgendeiner in der Schweiz zur Steuererhebung ermächtigten Stelle erhoben würden, zahlbar.

7. Status

Die Obligationen dieser Anleihe stellen direkte, ungesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen des Emittenten dar und stehen im gleichen Rang (pari-passu) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, ungesicherten, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten.

8. Negativklausel

Der Emittent verpflichtet sich, während der ganzen Dauer dieser Anleihe und bis zu ihrer vollständigen Rückzahlung keine bestehenden oder zukünftigen kapitalmarktmässig begebenen Finanzierungsinstrumente, wie Anleihen, Schuldverschreibungen, Notes oder ähnliche Schuldverpflichtungen mit besonderen Sicherheiten auszustatten zu lassen, ohne diese Anleihe mit gleicher oder gleichwertigen Sicherheiten zu versehen.

9. Verzug

Die Investmentbank hat das Recht, nicht aber die Pflicht, alle ausstehenden Obligationen dieser Anleihe unverzüglich und ohne weiteres als fällig und zu ihrem Nennwert zahlbar zu erklären, falls eines der nachstehenden Ereignisse (je ein «Verzugsfall») eintritt:

- a) Der Emittent befindet sich ab Fälligkeitstermin mit der Zahlung von Kapital dieser Anleihe mehr als zehn Tage im Rückstand;
- b) Der Emittent verletzt eine wesentliche Bestimmung dieser Anleihebedingungen und hat diesen Mangel nicht innert einer Frist von dreissig Tagen nach Empfang einer schriftlichen Anzeige durch die Investmentbank behoben;
- c) Der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften wird zur vorzeitigen Rückzahlung einer anderen Anleihe, Schuldverschreibung oder einer mittel- oder ähnlichen, langfristigen Darlehensschuld, jeweils mit einem Mindestbetrag von CHF 10 Millionen (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) verpflichtet, weil er irgendeiner wesentlichen, damit übernommenen Verpflichtung oder Auflage (einschliesslich Rückzahlung bei Endfälligkeit) nicht nachgekommen ist und die betreffenden Beträge nicht innerhalb einer allfälligen Nachfrist bezahlt worden sind;
- d) Der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften schliesst ein Stillhalte- oder ähnliches Abkommen mit seinen/ihren Gläubigern ab, es sei denn, die Obligationäre werden nach Ansicht eines unabhängigen Experten gegenüber den übrigen Gläubigern nicht benachteiligt.

In diesen Anleihebedingungen gilt als «Stillhalte- oder ähnliches Abkommen» jede Vereinbarung, welche der Emittent mit einem oder mehreren Finanzgläubiger(n) (z.B. Banken) trifft, u.a. mit dem Ziel, dass diese(r) Finanzgläubiger einwilligt, bis zum Ablauf einer für alle an einem solchen Abkommen beteiligten Parteien verbindlich festgelegten Frist unter genau festgelegten Bedingungen auf die Rückzahlung und die Kündigung der Guthaben gegenüber dem Emittenten zu verzichten;

- e) Der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften ist zahlungsunfähig, droht zahlungsunfähig zu werden bzw. befindet sich in Konkurs, stellt ein Begehren um Konkursaufschub oder Nachlassstundung;
- f) Der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften ändert seine/ihre rechtliche oder wirtschaftliche Struktur durch (i) Liquidation, (ii) Fusion bzw. Restrukturierung, (iii) Veräusserung aller oder nahezu aller Aktiven oder (iv) Änderung des Gesellschaftszweckes bzw. der Gesellschaftstätigkeit, sofern einer der unter (i) bis (iv) genannten Vorgänge nach Ansicht eines unabhängigen Experten einen wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit des Emittenten hat, seine gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen aus dieser Anleihe zu erfüllen, es sei denn, die Investmentbank erachte die Situation der Obligationäre zufolge der vom Emittenten bestellten Sicherheiten bzw. getroffenen Massnahmen als ausreichend gesichert.

Als «Wichtige Tochtergesellschaft» gilt in diesen Anleihebedingungen jedes führungsmässig in die Unternehmensgruppe des Emittenten integrierte bzw. vollkonsolidierte Unternehmen, oder ein Unternehmen, in dem der Emittent eine beherrschende Stellung einnimmt, soweit deren Bilanzsumme und/oder deren durchschnittliches Betriebsergebnis der letzten 3 Jahre

vor Steuern 7.5% oder mehr der konsolidierten Bilanzsumme und/oder des konsolidierten durchschnittlichen Betriebsergebnisses der letzten drei Jahre vor Steuern ausmacht, wobei die Bilanzsummen und/oder die durchschnittlichen Betriebsergebnisse vor Steuern

- iii) aufgrund der jeweils letzten geprüften Einzel- bzw. konsolidierten Geschäftsberichte der Wichtigen Tochtergesellschaften bzw. des Emittenten; oder
- iv) falls ein Rechtssubjekt erst nach Publikation der geprüften Einzel- bzw. konsolidierten Geschäftsberichte eine Wichtige Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen wird, aufgrund der letzten geprüften und konsolidierten Geschäftsberichte des Emittenten, ergänzt durch einen Bericht des Rechnungsprüfers des Emittenten in Bezug auf die Bilanzsumme, und/oder das durchschnittliche Betriebsergebnis der letzten drei Jahre vor Steuern des entsprechenden Rechtssubjektes,

bestimmt werden.

Eine Tochtergesellschaft des Emittenten gilt in Zweifelsfällen solange als Wichtige Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen bis der Emittent mittels eines schriftlichen Berichtes seines Rechnungsprüfers nachgewiesen hat, dass die Tochtergesellschaft die Voraussetzungen einer Wichtigen Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen nicht mehr erfüllt. Die Investmentbank und allenfalls beigezogene unabhängige Experten haben das Recht, Informationen vom Emittenten und, falls notwendig, einen schriftlichen Bericht des Rechnungsprüfers in Bezug auf eine Tochtergesellschaft, welche aufgrund ihres letzten Geschäftsberichtes als Wichtige Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen zu qualifizieren ist, zu verlangen.

Für den Fall des Eintretens eines der unter lit. (c) bis (f) erwähnten Fälle verpflichtet sich der Emittent, die Investmentbank unverzüglich zu benachrichtigen und ihr die zur Beurteilung notwendigen Auskünfte umgehend zu erteilen. Dabei ist die Investmentbank berechtigt, sich in vollem Umfang auf die ihr vom Emittenten abgegebenen Unterlagen und Erklärungen zu verlassen. Die Investmentbank ist nicht verpflichtet, selbst Schritte zu unternehmen, um abzuklären, ob ein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Zahlbarstellung der Obligationen führen würde.

Die Investmentbank kann beim Eintreten eines der vorstehend unter lit. a) bis f) erwähnten Falles die Obligationäre gemäss Artikel 1157 ff. OR zur Beschlussfassung über die Vornahme der Kündigung zu einer Gläubigerversammlung einladen. Der an einer solchen durch die Investmentbank einberufenen Gläubigerversammlung erfolgte Entscheid, die Anleihe zu kündigen, tritt dann an die Stelle des der Investmentbank vorbehaltenen Rechts, die Anleihe namens der Obligationäre fällig zu stellen. Spricht sich die Gläubigerversammlung gegen eine Kündigung der Anleihe aus, so fällt das Recht zur Vornahme der Kündigung an die Investmentbank zurück, wobei die Investmentbank an den negativen Entscheid der Gläubigerversammlung nicht gebunden ist, soweit neue Umstände vorliegen bzw. bekannt werden, die eine Neubeurteilung des Sachverhalts erfordern. Ausserdem hat Investmentbank das Recht auf eigene Kosten, einen unabhängigen Experten beizuziehen.

Die Anleihe bis zum korrekten Eingang der Mittel gemäss Ziffer 5 lit. (b) dieser Anleihebedingungen, wird 30 Tage nach Empfang der schriftlichen, von der Investmentbank an den Emittenten gerichteten Anzeige fällig, ausser wenn der Grund für die Fälligkeitserklärung vorher behoben oder wenn für Kapital der Anleihe den Obligationären nach Ansicht der Investmentbank angemessene Sicherheit geleistet wird.

Alle Bekanntmachungen betreffend eine solche vorzeitige Kündigung erfolgen durch die Investmentbank gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen.

10. Schuldnerwechsel

Der Emittent ist jederzeit berechtigt, mit Zustimmung der Investmentbank aber ohne Zustimmung der Obligationäre, eine andere juristische Rechtspersönlichkeit (den «Neuen Emittenten») für sämtliche Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe an die Stelle des Emittenten zu setzen, sofern

- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten im Zusammenhang mit dieser Anleihe übernimmt und der Investmentbank nachweist, dass er alle sich im Zusammenhang mit dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen erfüllen sowie die hierzu erforderlichen Beträge zugunsten der Obligationäre an die Investmentbank auf den jeweiligen Verfalltag valutagerecht überweisen kann (siehe Ziffer 5 lit. (b) dieser Anleihebedingungen),

und

- b) der Emittent in schriftlicher Form eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie gemäss Art. 111 OR hinsichtlich aller aus dieser Anleihe erwachsenden Verpflichtungen abgibt.

Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels gilt jede in diesen Anleihebedingungen aufgeführte Bezugnahme auf den Emittenten als auf den Neuen Emittenten bezogen.

Ein derartiger Schuldnerwechsel ist gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

11. Mitteilungen

Alle diese Anleihebedingungen betreffenden Mitteilungen werden durch die Investmentbank durch elektronische Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange AG veranlasst. (www.six-group.com/exchanges/news/official_notices/).

12. Kotierung

Die Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange AG wird durch Vermittlung der Investmentbank beantragt und bis zum zweiten Bankarbeitstag vor dem Rückzahlungstermin infolge Fälligkeit aufrechterhalten. Die Aufhebung der Kotierung infolge Endfälligkeit der Anleihe gemäss Ziffer 4 der Anleihebedingungen erfolgt ohne vorherige Bekanntmachung.

13. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Form, Inhalt und Auslegung dieser Anleihebedingungen unterstehen materiellem Schweizer Recht.

Alle Streitigkeiten, zu welchen die Obligationen Anlass geben, fallen in die Zuständigkeit der Gerichte von Zürich.

14. Änderung der Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen können jederzeit in Übereinkunft zwischen dem Emittenten und der Investmentbank namens der Obligationäre abgeändert werden, vorausgesetzt, dass diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Natur sind, oder dass diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren. Eine solche Änderung der Anleihebedingungen ist für alle Obligationäre bindend.

Die Veröffentlichung einer solchen Änderung der Anleihebedingungen erfolgt gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen.

1. Nennwert / Stückelung / Aufstockung

Die 0.00 % Anleihe 2019 – 2029 (Valor 49.669.298 / ISIN CH0496692986) (die «Anleihe») wird anfänglich in einem Betrag von CHF 125'000'000 ausgegeben (die «Basistranche») und ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende Obligationen von CHF 5'000 Nennwert und einem Mehrfachen davon (die «Obligationen»). Die Bâloise Holding AG, Aeschengraben 21, CH-4002 Basel, (der «Emittent») behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber von Obligationen (die «Obligationäre»), in einer oder mehreren Tranche(n) weitere im Zeitpunkt der Zusammenführung mit der Anleihe fungible Obligationen (bezüglich Anleihebedingungen, Valoren- oder sonstiger Wertschriftenkennnummer, Endfälligkeit und Zinssatz) auszugeben (die «Aufstockung»).

2. Form der Verurkundung / Verwahrung

- (a) Die Obligationen werden als Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben.
- (b) Die Wertrechte entstehen, indem der Emittent die Obligationen in ein von ihm geführtes Wertrechtbuch einträgt. Die Wertrechte werden anschliessend ins Hauptregister der SIX SIS AG («Verwahrungsstelle») eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Effektenkonto von Teilnehmern der Verwahrungsstelle werden die Wertrechte schliesslich zu Bucheffekten («Bucheffekten») gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.
- (c) Weder der Emittent, noch die Obligationäre, noch sonstwer haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde und die Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.

3. Keine Verzinsung (Nullcoupon)

Die Anleihe (Tranche C) ist unverzinslich (Nullcoupon).

4. Laufzeit / Rückzahlung

- a) Rückzahlung bei Endfälligkeit

Die Anleihe hat eine feste Laufzeit von 10 Jahren. Der Emittent verpflichtet sich, die Anleihe ohne vorherige Kündigung spätestens am 25. September 2029 zum Nennwert zurückzuzahlen.

- b) Vorzeitige Rückzahlung auf Verlangen des Emittenten

Der Emittent ist mittels schriftlicher, unwiderruflicher Mitteilung an UBS AG, Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich, (die «Investmentbank») berechtigt, zwischen dem Liberierungsdatum und der Endfälligkeit alle noch ausstehenden Obligationen zum Nennwert innerhalb einer Frist von mindestens dreissig (30) bzw. längstens sechzig (60) Tagen ab Mitteilungsempfang an dem in der Mitteilung genannten Tag zurückzuzahlen, sofern im Zeitpunkt des Mitteilungsempfangs mindestens 85% des ursprünglichen Nennwerts der Obligationen durch den Emittenten zurückgekauft und entwertet sind.

- c) Rückkauf zu Anlage- und/oder Tilgungszwecken

Der Emittent ist berechtigt, jederzeit Obligationen in beliebiger Anzahl zu Anlage- oder zu Tilgungszwecken zurückzukaufen. Im Falle von Rückkäufen zu Tilgungszwecken verpflichtet

sich der Emittent, die Investmentbank spätestens 30 Bankarbeitstage vor dem nächstfolgenden 25. September über diese Rückkäufe in Kenntnis zu setzen. Die Investmentbank wird daraufhin die Reduktion des Nennwerts der Anleihe im Hauptregister der SIX SIS AG und im Wertrechtbuch des Emittenten auf den Zeitpunkt des bevorstehenden 25. September veranlassen.

In diesen Anleihebedingungen bedeutet der Begriff «Bankarbeitstag» ein Tag, an welchem die Schalter von Geschäftsbanken in Zürich ganztags geöffnet sind und Zahlungen und Devisenoperationen durchgeführt werden.

(d) Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung oder Tilgung von Obligationen erfolgt eine Bekanntmachung gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen.

5. Anleihedienst / Verjährung

- a) Der Emittent verpflichtet sich, jeweils auf Verfall die geschuldeten Beträge für die rückzahlbaren Obligationen spesenfrei zugunsten der Obligationäre zu bezahlen. Die fälligen Rückzahlungen von Obligationen können bei sämtlichen schweizerischen Geschäftsstellen der UBS AG (die «Zahlstellen») geltend gemacht werden:

Die Investmentbank in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle für die Anleihe ist nach Rücksprache mit dem Emittenten berechtigt, weitere Banken als Zahlstellen zu bezeichnen, sofern dies für den Emittenten nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Ist der Verfalltag kein Bankarbeitstag, werden die für den Anleihedienst erforderlichen Geldbeträge jeweils per Valuta nächstfolgenden Bankarbeitstag überwiesen.

- b) Die für den Kapitaldienst der Anleihe benötigten Mittel wird der Emittent valutagerecht der Investmentbank zugunsten der Obligationäre zur Verfügung stellen. Der korrekte Eingang dieser Zahlungen befreit den Emittenten von den entsprechenden Verpflichtungen gegenüber den Obligationären.
- c) Die Obligationen verjähren zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

6. Steuerstatus

Kapital dieser Anleihe ist derzeit ohne jeden Abzug oder Einbehalt irgendwelcher Steuern, Gebühren oder Abgaben, die von irgendeiner in der Schweiz zur Steuererhebung ermächtigten Stelle erhoben würden, zahlbar.

7. Status

Die Obligationen dieser Anleihe stellen direkte, ungesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen des Emittenten dar und stehen im gleichen Rang (pari-passu) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, ungesicherten, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten.

8. Negativklausel

Der Emittent verpflichtet sich, während der ganzen Dauer dieser Anleihe und bis zu ihrer vollständigen Rückzahlung keine bestehenden oder zukünftigen kapitalmarktmässig begebenen Finanzierungsinstrumente, wie Anleihen, Schuldverschreibungen, Notes oder ähnliche Schuldverpflichtungen mit besonderen Sicherheiten auszustatten zu lassen, ohne diese Anleihe mit gleicher oder gleichwertigen Sicherheiten zu versehen.

9. Verzug

Die Investmentbank hat das Recht, nicht aber die Pflicht, alle ausstehenden Obligationen dieser Anleihe unverzüglich und ohne weiteres als fällig und zu ihrem Nennwert zahlbar zu erklären, falls eines der nachstehenden Ereignisse (je ein «Verzugsfall») eintritt:

- a) Der Emittent befindet sich ab Fälligkeitstermin mit der Zahlung von Kapital dieser Anleihe mehr als zehn Tage im Rückstand;
- b) Der Emittent verletzt eine wesentliche Bestimmung dieser Anleihebedingungen und hat diesen Mangel nicht innert einer Frist von dreissig Tagen nach Empfang einer schriftlichen Anzeige durch die Investmentbank behoben;
- c) Der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften wird zur vorzeitigen Rückzahlung einer anderen Anleihe, Schuldverschreibung oder einer mittel- oder ähnlichen, langfristigen Darlehensschuld, jeweils mit einem Mindestbetrag von CHF 10 Millionen (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) verpflichtet, weil er irgendeiner wesentlichen, damit übernommenen Verpflichtung oder Auflage (einschliesslich Rückzahlung bei Endfälligkeit) nicht nachgekommen ist und die betreffenden Beträge nicht innerhalb einer allfälligen Nachfrist bezahlt worden sind;
- d) Der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften schliesst ein Stillhalte- oder ähnliches Abkommen mit seinen/ihren Gläubigern ab, es sei denn, die Obligationäre werden nach Ansicht eines unabhängigen Experten gegenüber den übrigen Gläubigern nicht benachteiligt.

In diesen Anleihebedingungen gilt als «Stillhalte- oder ähnliches Abkommen» jede Vereinbarung, welche der Emittent mit einem oder mehreren Finanzgläubiger(n) (z.B. Banken) trifft, u.a. mit dem Ziel, dass diese(r) Finanzgläubiger einwilligt, bis zum Ablauf einer für alle an einem solchen Abkommen beteiligten Parteien verbindlich festgelegten Frist unter genau festgelegten Bedingungen auf die Rückzahlung und die Kündigung der Guthaben gegenüber dem Emittenten zu verzichten;

- e) Der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften ist zahlungsunfähig, droht zahlungsunfähig zu werden bzw. befindet sich in Konkurs, stellt ein Begehren um Konkursaufschub oder Nachlassstundung;
- f) Der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften ändert seine/ihre rechtliche oder wirtschaftliche Struktur durch (i) Liquidation, (ii) Fusion bzw. Restrukturierung, (iii) Veräusserung aller oder nahezu aller Aktiven oder (iv) Änderung des Gesellschaftszweckes bzw. der Gesellschaftstätigkeit, sofern einer der unter (i) bis (iv) genannten Vorgänge nach Ansicht eines unabhängigen Experten einen wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit des Emittenten hat, seine gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen aus dieser Anleihe zu erfüllen, es sei denn, die Investmentbank erachte die Situation der Obligationäre zufolge der vom Emittenten bestellten Sicherheiten bzw. getroffenen Massnahmen als ausreichend gesichert.

Als «Wichtige Tochtergesellschaft» gilt in diesen Anleihebedingungen jedes führungsmässig in die Unternehmensgruppe des Emittenten integrierte bzw. vollkonsolidierte Unternehmen,

oder ein Unternehmen, in dem der Emittent eine beherrschende Stellung einnimmt, soweit deren Bilanzsumme und/oder deren durchschnittliches Betriebsergebnis der letzten 3 Jahre vor Steuern 7.5% oder mehr der konsolidierten Bilanzsumme und/oder des konsolidierten durchschnittlichen Betriebsergebnisses der letzten drei Jahre vor Steuern ausmacht, wobei die Bilanzsummen und/oder die durchschnittlichen Betriebsergebnisse vor Steuern

- v) aufgrund der jeweils letzten geprüften Einzel- bzw. konsolidierten Geschäftsberichte der Wichtigen Tochtergesellschaften bzw. des Emittenten; oder
- vi) falls ein Rechtssubjekt erst nach Publikation der geprüften Einzel- bzw. konsolidierten Geschäftsberichte eine Wichtige Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen wird, aufgrund der letzten geprüften und konsolidierten Geschäftsberichte des Emittenten, ergänzt durch einen Bericht des Rechnungsprüfers des Emittenten in Bezug auf die Bilanzsumme, und/oder das durchschnittliche Betriebsergebnis der letzten drei Jahre vor Steuern des entsprechenden Rechtssubjektes,

bestimmt werden.

Eine Tochtergesellschaft des Emittenten gilt in Zweifelsfällen solange als Wichtige Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen bis der Emittent mittels eines schriftlichen Berichtes seines Rechnungsprüfers nachgewiesen hat, dass die Tochtergesellschaft die Voraussetzungen einer Wichtigen Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen nicht mehr erfüllt. Die Investmentbank und allenfalls beigezogene unabhängige Experten haben das Recht, Informationen vom Emittenten und, falls notwendig, einen schriftlichen Bericht des Rechnungsprüfers in Bezug auf eine Tochtergesellschaft, welche aufgrund ihres letzten Geschäftsberichtes als Wichtige Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen zu qualifizieren ist, zu verlangen.

Für den Fall des Eintretens eines der unter lit. (c) bis (f) erwähnten Fälle verpflichtet sich der Emittent, die Investmentbank unverzüglich zu benachrichtigen und ihr die zur Beurteilung notwendigen Auskünfte umgehend zu erteilen. Dabei ist die Investmentbank berechtigt, sich in vollem Umfang auf die ihr vom Emittenten abgegebenen Unterlagen und Erklärungen zu verlassen. Die Investmentbank ist nicht verpflichtet, selbst Schritte zu unternehmen, um abzuklären, ob ein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Zahlbarstellung der Obligationen führen würde.

Die Investmentbank kann beim Eintreten eines der vorstehend unter lit. a) bis f) erwähnten Falles die Obligationäre gemäss Artikel 1157 ff. OR zur Beschlussfassung über die Vornahme der Kündigung zu einer Gläubigerversammlung einladen. Der an einer solchen durch die Investmentbank einberufenen Gläubigerversammlung erfolgte Entscheid, die Anleihe zu kündigen, tritt dann an die Stelle des der Investmentbank vorbehaltenen Rechts, die Anleihe namens der Obligationäre fällig zu stellen. Spricht sich die Gläubigerversammlung gegen eine Kündigung der Anleihe aus, so fällt das Recht zur Vornahme der Kündigung an die Investmentbank zurück, wobei die Investmentbank an den negativen Entscheid der Gläubigerversammlung nicht gebunden ist, soweit neue Umstände vorliegen bzw. bekannt werden, die eine Neubeurteilung des Sachverhalts erfordern. Ausserdem hat Investmentbank das Recht auf eigene Kosten, einen unabhängigen Experten beizuziehen.

Die Anleihe bis zum korrekten Eingang der Mittel gemäss Ziffer 5 lit. (b) dieser Anleihebedingungen, wird 30 Tage nach Empfang der schriftlichen, von der Investmentbank an den Emittenten gerichteten Anzeige fällig, ausser wenn der Grund für die Fälligkeitserklärung vorher behoben oder wenn für Kapital der Anleihe den Obligationären nach Ansicht der Investmentbank angemessene Sicherheit geleistet wird.

Alle Bekanntmachungen betreffend eine solche vorzeitige Kündigung erfolgen durch die Investmentbank gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen.

10. Schuldnerwechsel

Der Emittent ist jederzeit berechtigt, mit Zustimmung der Investmentbank aber ohne Zustimmung der Obligationäre, eine andere juristische Rechtspersönlichkeit (den «Neuen Emittenten») für

sämtliche Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe an die Stelle des Emittenten zu setzen, sofern

a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten im Zusammenhang mit dieser Anleihe übernimmt und der Investmentbank nachweist, dass er alle sich im Zusammenhang mit dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen erfüllen sowie die hierzu erforderlichen Beträge zugunsten der Obligationäre an die Investmentbank auf den jeweiligen Verfalltag valutagerecht überweisen kann (siehe Ziffer 5 lit. (b) dieser Anleihebedingungen),

und

b) der Emittent in schriftlicher Form eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie gemäss Art. 111 OR hinsichtlich aller aus dieser Anleihe erwachsenden Verpflichtungen abgibt.

Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels gilt jede in diesen Anleihebedingungen aufgeführte Bezugnahme auf den Emittenten als auf den Neuen Emittenten bezogen.

Ein derartiger Schuldnerwechsel ist gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

11. Mitteilungen

Alle diese Anleihebedingungen betreffenden Mitteilungen werden durch die Investmentbank durch elektronische Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange AG veranlasst. (www.six-group.com/exchanges/news/official_notices/).

12. Kotierung

Die Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange AG wird durch Vermittlung der Investmentbank beantragt und bis zum zweiten Bankarbeitstag vor dem Rückzahlungstermin infolge Fälligkeit aufrechterhalten. Die Aufhebung der Kotierung infolge Endfälligkeit der Anleihe gemäss Ziffer 4 der Anleihebedingungen erfolgt ohne vorherige Bekanntmachung.

13. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Form, Inhalt und Auslegung dieser Anleihebedingungen unterstehen materiellem Schweizer Recht.

Alle Streitigkeiten, zu welchen die Obligationen Anlass geben, fallen in die Zuständigkeit der Gerichte von Zürich.

14. Änderung der Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen können jederzeit in Übereinkunft zwischen dem Emittenten und der Investmentbank namens der Obligationäre abgeändert werden, vorausgesetzt, dass diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Natur sind, oder dass diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren. Eine solche Änderung der Anleihebedingungen ist für alle Obligationäre bindend.

Die Veröffentlichung einer solchen Änderung der Anleihebedingungen erfolgt gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen.

1. Nennwert / Stückelung / Aufstockung

Die variabel verzinsliche Anleihe 2019 – 2021 (Valor 49.669.299 / ISIN CH0496692994) (die «Anleihe») wird anfänglich in einem Betrag von CHF 125'000'000 ausgegeben (die «Basistranche») und ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende Obligationen von CHF 5'000 Nennwert und einem Mehrfachen davon (die «Obligationen»). Die Bâloise Holding AG, Aeschengraben 21, CH-4002 Basel, (der «Emittent») behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber von Obligationen (die «Obligationäre»), in einer oder mehreren Tranche(n) weitere im Zeitpunkt der Zusammenführung mit der Anleihe fungible Obligationen (bezüglich Anleihebedingungen, Valoren- oder sonstiger Wertschriftenkennnummer, Endfälligkeit und Zinssatz) auszugeben (die «Aufstockung»).

2. Form der Verurkundung / Verwahrung

- (a) Die Obligationen werden als Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben.
- (b) Die Wertrechte entstehen, indem der Emittent die Obligationen in ein von ihm geführtes Wertrechtbuch einträgt. Die Wertrechte werden anschliessend ins Hauptregister der SIX SIS AG («Verwahrungsstelle») eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Effektenkonto von Teilnehmern der Verwahrungsstelle werden die Wertrechte schliesslich zu Bucheffekten («Bucheffekten») gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.
- (c) Weder der Emittent, noch die Obligationäre, noch sonstwer haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde und die Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.

3. Verzinsung

Die Anleihe ist vom 25. September 2019 (der "Verzinsungsbeginn") bis zum ersten Zinszahlungstag und danach von jedem Zinszahlungstag bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst. Zinsen auf die Anleihe sind an jedem Zinszahlungstag fällig, wobei allfällige schweizerische Verrechnungssteuern abgezogen werden, erstmals am 25. Dezember 2019. Die Zinsberechnung basiert auf dem Nennwert und erfolgt auf der Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der entsprechenden Zinsperiode dividiert durch 360 (act/360, adjusted).

"Zinszahlungstag" bedeutet jeder 25. September, 25. Dezember, 25. März und 25. Juni, beginnend ab dem 25. Dezember 2019.

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, welcher kein offizieller Bankarbeitstag ist, an welchen die Bankschalter in London und Zürich geöffnet sind, wird der Zinszahlungstag auf den nächsten möglichen Bankarbeitstag verschoben.

Der Zinssatz für jede Zinsperiode ist der 3-Monats CHF-LIBOR (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) oder jeder diesem nachfolgende Referenzzinssatz der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag nach 13. 00 Uhr (Ortszeit Zürich) angezeigt wird. Die Bestimmung des Zinssatzes obliegt während der gesamten Laufzeit der Anleihe ausschliesslich der UBS AG und ist bindend. Der Mindestzinssatz für jede Zinsperiode beträgt 0% (Floor). Der Maximalzinssatz für jede Zinsperiode beträgt maximal 0.05% p.a. (Cap).

«Zinsperiode» bezeichnet den jeweiligen Dreimonatszeitraum, gerechnet ab dem Verzinsungsbeginn bis zum ersten Zinszahlungstag bzw. von jedem Zinszahlungstag bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag.

„Zinsfestlegungstag“ bezeichnet den zweiten Londoner und Zürcher Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. „Londoner und Zürcher Geschäftstag“ bezeichnet einen Tag, an dem Geschäftsbanken in London und Zürich für Geschäfte (inklusive Devisengeschäfte) geöffnet sind.

„Bildschirmseite“ bedeutet Reuters, LIBOR02, oder jede Nachfolgeseite. Sollte die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, wird die UBS AG entsprechende Angebotssätze von mindestens drei Referenzbanken einholen und den Zinssatz als arithmetisches Mittel (auf- oder abgerundet auf fünf Stellen nach dem Komma) ermitteln.

Die UBS AG als Berechnungsstelle wird den Zinssatz und den Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode gemäss Ziffer 10 bekanntmachen.

Die Zahlungen von Zinsen unterliegen der Eidgenössischen Verrechnungssteuer von derzeit 35%.

4. Laufzeit / Rückzahlung

a) Rückzahlung bei Endfälligkeit

Die Anleihe hat eine feste Laufzeit von 1 Jahr und 6 Monaten. Der Emittent verpflichtet sich, die Anleihe ohne vorherige Kündigung spätestens am 25. März 2021 zum Nennwert zurückzuzahlen.

b) Vorzeitige Rückzahlung auf Verlangen des Emittenten

Der Emittent ist mittels schriftlicher, unwiderruflicher Mitteilung an UBS AG, Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich, (die «Investmentbank») berechtigt, zwischen dem Liberierungsdatum und der Endfälligkeit alle noch ausstehenden Obligationen zum Nennwert samt aufgelaufenem Zins innerhalb einer Frist von mindestens dreissig (30) bzw. längstens sechzig (60) Tagen ab Mitteilungsempfang an dem in der Mitteilung genannten Tag zurückzuzahlen, sofern im Zeitpunkt des Mitteilungsempfangs mindestens 85% des ursprünglichen Nennwerts der Obligationen durch den Emittenten zurückgekauft und entwertet sind.

c) Rückkauf zu Anlage- und/oder Tilgungszwecken

Der Emittent ist berechtigt, jederzeit Obligationen in beliebiger Anzahl zu Anlage- oder zu Tilgungszwecken zurückzukaufen. Im Falle von Rückkäufen zu Tilgungszwecken verpflichtet sich der Emittent, die Investmentbank spätestens 30 Bankarbeitstage vor der nächstfolgenden Zinsfälligkeit über diese Rückkäufe in Kenntnis zu setzen. Die Investmentbank wird daraufhin die Reduktion des Nennwerts der Anleihe im Hauptregister der SIX SIS AG und im Wertrechtbuch des Emittenten auf den Zeitpunkt der bevorstehenden Zinsfälligkeit veranlassen.

In diesen Anleihebedingungen bedeutet der Begriff «Bankarbeitstag» ein Tag, an welchem die Schalter von Geschäftsbanken in Zürich ganztags geöffnet sind und Zahlungen und Devisenoperationen durchgeführt werden.

(d) Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung oder Tilgung von Obligationen erfolgt eine Bekanntmachung gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen.

5. Anleihedienst / Verjährung

a) Der Emittent verpflichtet sich, jeweils auf Verfall die geschuldeten Beträge für die Zinszahlungen und rückzahlbaren Obligationen spesenfrei, die Zinszahlungen, jedoch unter Abzug der Eidgenössischen Verrechnungssteuer, zugunsten der Obligationäre zu bezahlen. Die fälligen Zinszahlungen und Rückzahlungen von Obligationen können bei sämtlichen schweizerischen Geschäftsstellen der UBS AG (die «Zahlstellen») geltend gemacht werden:

Die Investmentbank in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle für die Anleihe ist nach Rücksprache mit dem Emittenten berechtigt, weitere Banken als Zahlstellen zu bezeichnen, sofern dies für den Emittenten nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Ist der Verfalltag

kein Bankarbeitstag, werden die für den Anleihedienst erforderlichen Geldbeträge jeweils per Valuta nächstfolgenden Bankarbeitstag überwiesen.

- b) Die für den Zinsen- und Kapitaldienst der Anleihe benötigten Mittel wird der Emittent valutagerecht der Investmentbank zugunsten der Obligationäre zur Verfügung stellen. Der korrekte Eingang dieser Zahlungen befreit den Emittenten von den entsprechenden Verpflichtungen gegenüber den Obligationären.
- c) Die Verzinsung der Obligationen hört mit dem Tag der Fälligkeit auf. Die Zinsansprüche verjähren fünf Jahre und die Obligationen zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

6. Steuerstatus

Abgesehen von der Eidgenössischen Verrechnungssteuer von gegenwärtig 35%, welche auf dem Wege des Quellenabzugs oder Einbehalts erhoben und durch den Emittenten an die zur Steuererhebung ermächtigte Stelle abgeliefert wird, sind Kapital und Zinsen dieser Anleihe derzeit ohne jeden Abzug oder Einbehalt irgendwelcher Steuern, Gebühren oder Abgaben, die von irgendeiner in der Schweiz zur Steuererhebung ermächtigten Stelle erhoben würden, zahlbar.

7. Status

Die Obligationen dieser Anleihe stellen direkte, ungesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen des Emittenten dar und stehen im gleichen Rang (pari-passu) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, ungesicherten, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten.

8. Negativklausel

Der Emittent verpflichtet sich, während der ganzen Dauer dieser Anleihe und bis zu ihrer vollständigen Rückzahlung keine bestehenden oder zukünftigen kapitalmarktmässig begebenen Finanzierungsinstrumente, wie Anleihen, Schuldverschreibungen, Notes oder ähnliche Schuldverpflichtungen mit besonderen Sicherheiten auszustatten zu lassen, ohne diese Anleihe mit gleicher oder gleichwertigen Sicherheiten zu versehen.

9. Verzug

Die Investmentbank hat das Recht, nicht aber die Pflicht, alle ausstehenden Obligationen dieser Anleihe, einschliesslich aufgelaufener Zinsen, unverzüglich und ohne weiteres als fällig und zu ihrem Nennwert zahlbar zu erklären, falls eines der nachstehenden Ereignisse (je ein «Verzugsfall») eintritt:

- a) Der Emittent befindet sich ab Fälligkeitstermin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital dieser Anleihe mehr als zehn Tage im Rückstand;
- b) Der Emittent verletzt eine wesentliche Bestimmung dieser Anleihebedingungen und hat diesen Mangel nicht innert einer Frist von dreissig Tagen nach Empfang einer schriftlichen Anzeige durch die Investmentbank behoben;
- c) Der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften wird zur vorzeitigen Rückzahlung einer anderen Anleihe, Schuldverschreibung oder einer mittel- oder ähnlichen, langfristigen Darlehensschuld, jeweils mit einem Mindestbetrag von CHF 10 Millionen (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) verpflichtet, weil er irgendeiner wesentlichen, damit übernommenen Verpflichtung oder Auflage (einschliesslich Rückzahlung bei Endfälligkeit) nicht nachgekommen ist und die betreffenden Beträge nicht innerhalb einer allfälligen Nachfrist bezahlt worden sind;

- d) Der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften schliesst ein Stillhalte- oder ähnliches Abkommen mit seinen/ihren Gläubigern ab, es sei denn, die Obligationäre werden nach Ansicht eines unabhängigen Experten gegenüber den übrigen Gläubigern nicht benachteiligt.

In diesen Anleihebedingungen gilt als «Stillhalte- oder ähnliches Abkommen» jede Vereinbarung, welche der Emittent mit einem oder mehreren Finanzgläubiger(n) (z.B. Banken) trifft, u.a. mit dem Ziel, dass diese(r) Finanzgläubiger einwilligt, bis zum Ablauf einer für alle an einem solchen Abkommen beteiligten Parteien verbindlich festgelegten Frist unter genau festgelegten Bedingungen auf die Rückzahlung und die Kündigung der Guthaben gegenüber dem Emittenten zu verzichten;

- e) Der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften ist zahlungsunfähig, droht zahlungsunfähig zu werden bzw. befindet sich in Konkurs, stellt ein Begehren um Konkursaufschub oder Nachlassstundung;
- f) Der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften ändert seine/ihre rechtliche oder wirtschaftliche Struktur durch (i) Liquidation, (ii) Fusion bzw. Restrukturierung, (iii) Veräusserung aller oder nahezu aller Aktiven oder (iv) Änderung des Gesellschaftszweckes bzw. der Gesellschaftstätigkeit, sofern einer der unter (i) bis (iv) genannten Vorgänge nach Ansicht eines unabhängigen Experten einen wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit des Emittenten hat, seine gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen aus dieser Anleihe zu erfüllen, es sei denn, die Investmentbank erachte die Situation der Obligationäre zufolge der vom Emittenten bestellten Sicherheiten bzw. getroffenen Massnahmen als ausreichend gesichert.

Als «Wichtige Tochtergesellschaft» gilt in diesen Anleihebedingungen jedes führungsmässig in die Unternehmensgruppe des Emittenten integrierte bzw. vollkonsolidierte Unternehmen, oder ein Unternehmen, in dem der Emittent eine beherrschende Stellung einnimmt, soweit deren Bilanzsumme und/oder deren durchschnittliches Betriebsergebnis der letzten 3 Jahre vor Steuern 7.5% oder mehr der konsolidierten Bilanzsumme und/oder des konsolidierten durchschnittlichen Betriebsergebnisses der letzten drei Jahre vor Steuern ausmacht, wobei die Bilanzsummen und/oder die durchschnittlichen Betriebsergebnisse vor Steuern

- vii) aufgrund der jeweils letzten geprüften Einzel- bzw. konsolidierten Geschäftsberichte der Wichtigen Tochtergesellschaften bzw. des Emittenten; oder
- viii) falls ein Rechtssubjekt erst nach Publikation der geprüften Einzel- bzw. konsolidierten Geschäftsberichte eine Wichtige Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen wird, aufgrund der letzten geprüften und konsolidierten Geschäftsberichte des Emittenten, ergänzt durch einen Bericht des Rechnungsprüfers des Emittenten in Bezug auf die Bilanzsumme, und/oder das durchschnittliche Betriebsergebnis der letzten drei Jahre vor Steuern des entsprechenden Rechtssubjektes,

bestimmt werden.

Eine Tochtergesellschaft des Emittenten gilt in Zweifelsfällen solange als Wichtige Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen bis der Emittent mittels eines schriftlichen Berichtes seines Rechnungsprüfers nachgewiesen hat, dass die Tochtergesellschaft die Voraussetzungen einer Wichtigen Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen nicht mehr erfüllt. Die Investmentbank und allenfalls beigezogene unabhängige Experten haben das Recht, Informationen vom Emittenten und, falls notwendig, einen schriftlichen Bericht des Rechnungsprüfers in Bezug auf eine Tochtergesellschaft, welche aufgrund ihres letzten Geschäftsberichtes als Wichtige Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen zu qualifizieren ist, zu verlangen.

Für den Fall des Eintretens eines der unter lit. (c) bis (f) erwähnten Fälle verpflichtet sich der Emittent, die Investmentbank unverzüglich zu benachrichtigen und ihr die zur Beurteilung notwendigen Auskünfte umgehend zu erteilen. Dabei ist die Investmentbank berechtigt, sich in vollem Umfang auf die ihr vom Emittenten abgegebenen Unterlagen und Erklärungen zu verlassen. Die Investmentbank ist nicht verpflichtet, selbst Schritte zu unternehmen, um

abzuklären, ob ein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Zahlbarstellung der Obligationen führen würde.

Die Investmentbank kann beim Eintreten eines der vorstehend unter lit. a) bis f) erwähnten Falles die Obligationäre gemäss Artikel 1157 ff. OR zur Beschlussfassung über die Vornahme der Kündigung zu einer Gläubigerversammlung einladen. Der an einer solchen durch die Investmentbank einberufenen Gläubigerversammlung erfolgte Entscheid, die Anleihe zu kündigen, tritt dann an die Stelle des der Investmentbank vorbehaltenen Rechts, die Anleihe namens der Obligationäre fällig zu stellen. Spricht sich die Gläubigerversammlung gegen eine Kündigung der Anleihe aus, so fällt das Recht zur Vornahme der Kündigung an die Investmentbank zurück, wobei die Investmentbank an den negativen Entscheid der Gläubigerversammlung nicht gebunden ist, soweit neue Umstände vorliegen bzw. bekannt werden, die eine Neuurteilung des Sachverhalts erfordern. Ausserdem hat Investmentbank das Recht auf eigene Kosten, einen unabhängigen Experten beizuziehen.

Die Anleihe, zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zum korrekten Eingang der Mittel gemäss Ziffer 5 lit. (b) dieser Anleihebedingungen, wird 30 Tage nach Empfang der schriftlichen, von der Investmentbank an den Emittenten gerichteten Anzeige fällig, ausser wenn der Grund für die Fälligkeitserklärung vorher behoben oder wenn für Kapital, fällige sowie zukünftige Zinsen der Anleihe den Obligationären nach Ansicht der Investmentbank angemessene Sicherheit geleistet wird.

Alle Bekanntmachungen betreffend eine solche vorzeitige Kündigung erfolgen durch die Investmentbank gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen.

10. Schuldnerwechsel

Der Emittent ist jederzeit berechtigt, mit Zustimmung der Investmentbank aber ohne Zustimmung der Obligationäre, eine andere juristische Rechtspersönlichkeit (den «Neuen Emittenten») für sämtliche Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe an die Stelle des Emittenten zu setzen, sofern

- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten im Zusammenhang mit dieser Anleihe übernimmt und der Investmentbank nachweist, dass er alle sich im Zusammenhang mit dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen erfüllen sowie die hierzu erforderlichen Beträge zugunsten der Obligationäre an die Investmentbank auf den jeweiligen Verfalltag valutigerecht überweisen kann (siehe Ziffer 5 lit. (b) dieser Anleihebedingungen),

und

- b) der Emittent in schriftlicher Form eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie gemäss Art. 111 OR hinsichtlich aller aus dieser Anleihe erwachsenden Verpflichtungen abgibt.

Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels gilt jede in diesen Anleihebedingungen aufgeführte Bezugnahme auf den Emittenten als auf den Neuen Emittenten bezogen.

Ein derartiger Schuldnerwechsel ist gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

11. Mitteilungen

Alle diese Anleihebedingungen betreffenden Mitteilungen werden durch die Investmentbank durch elektronische Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange AG veranlasst. (www.six-group.com/exchanges/news/official_notices/).

12. Kotierung

Die Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange AG wird durch Vermittlung der Investmentbank beantragt und bis zum zweiten Bankarbeitstag vor dem Rückzahlungstermin infolge Fälligkeit aufrechterhalten. Die Aufhebung der Kotierung infolge Endfälligkeit der Anleihe gemäss Ziffer 4 der Anleihebedingungen erfolgt ohne vorherige Bekanntmachung.

13. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Form, Inhalt und Auslegung dieser Anleihebedingungen unterstehen materiellem Schweizer Recht.

Alle Streitigkeiten, zu welchen die Obligationen Anlass geben, fallen in die Zuständigkeit der Gerichte von Zürich.

14. Änderung der Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen können jederzeit in Übereinkunft zwischen dem Emittenten und der Investmentbank namens der Obligationäre abgeändert werden, vorausgesetzt, dass diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Natur sind, oder dass diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren. Eine solche Änderung der Anleihebedingungen ist für alle Obligationäre bindend.

Die Veröffentlichung einer solchen Änderung der Anleihebedingungen erfolgt gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen.

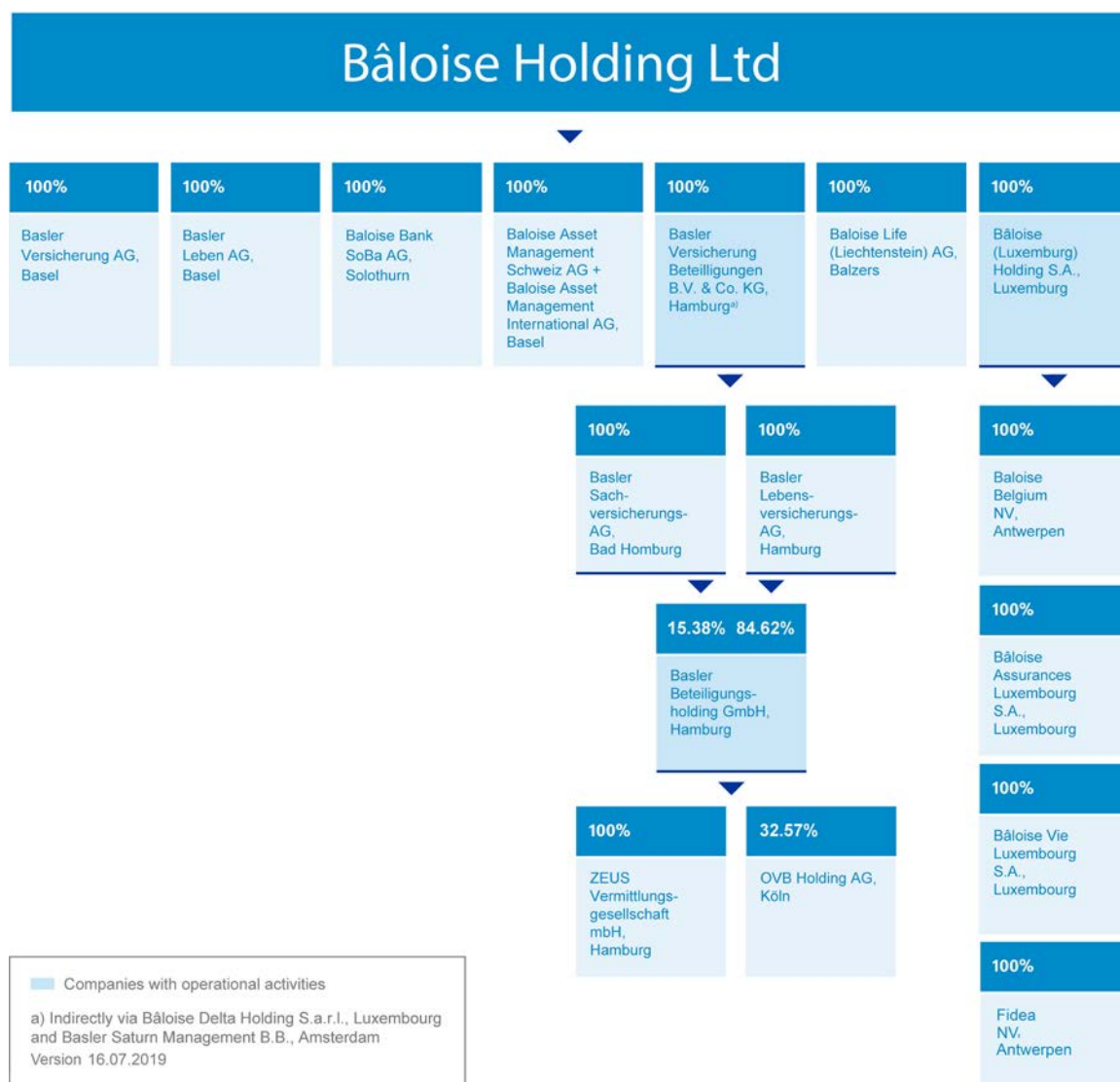
ANGABEN ÜBER DIE BÂLOISE HOLDING AG

Die Baloise Holding AG mit Sitz in Basel, Schweiz, ist die Muttergesellschaft und die oberste Holdinggesellschaft der Baloise Group. Im Herzen von Europa agiert die Baloise Group als Anbieterin von Präventions-, Vorsorge-, Assistance- und Versicherungslösungen. Ihre Kernmärkte sind die Schweiz, Deutschland, Belgien und Luxemburg. In der Schweiz fungiert sie mit der Baloise Bank SoBa zudem als fokussierter Finanzdienstleister, eine Kombination von Versicherung und Bank. Das Geschäft mit innovativen Vorsorgeprodukten für Privatkunden in ganz Europa betreibt die Baloise mit ihrem Kompetenzzentrum von Luxemburg aus.

Die Aktie der Baloise Holding AG ist im Hauptsegment an der SIX Swiss Exchange kotiert. Die Baloise Group beschäftigt rund 7'300 Mitarbeitende (Stand per Ende 2018).

Der Emittent wurde am 29.11.1962 unter der Firmenummer CH-270.3.000.505-3 als Aktiengesellschaft in das Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen. Die Statuten datieren vom 29.11.1962 und wurden zuletzt am 26.04.2019 geändert. Der Zweck des Emittenten besteht gemäss § 2 der Statuten in der Gewährleistung der einheitlichen Geschäftsführung der «Baloise-Versicherungs-Gesellschaften». Der Emittent kann sich an anderen Unternehmungen irgendwelcher Art beteiligen, solche gründen oder übernehmen oder mit ihnen fusionieren.

Konzernstruktur¹



Note:

¹ Darstellung der wesentlichen Holding- und operativen Gesellschaften der Baloise Group.

Verwaltungsrat

Dr. Andreas Burckhardt, Präsident
Dr. Andreas Beerli, Vizepräsident
Christoph B. Gloor
Hugo Lasat
Christoph Mäder
Dr. Markus R. Neuhaus
Dr. Thomas von Planta
Thomas Pleines
Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz
Prof. Dr. Marie-Noëlle Venturi – Zen-Ruffinen

Konzernleitung

Gert De Winter, Vorsitzender der Konzernleitung
Dr. Carsten Stolz, Leiter Konzernbereich Finanz
Dr. Matthias Henny, Leiter Konzernbereich Asset Management
Dr. Thomas Sieber, Leiter Konzernbereich Corporate Center¹
Michael Müller, Leiter Konzernbereich Schweiz
Dr. Alexander Bockelmann, Leiter Konzernbereich Group IT

Die Geschäftsadresse des Verwaltungsrates und der Konzernleitung ist identisch mit derjenigen des Emittenten.

Aktienkapital

Das Aktienkapital des Emittenten beträgt CHF 4'880'000.00, eingeteilt in 48'800'000 auf den Namen lautende, voll liberierte Aktien von je CHF 0.10 Nennwert.

Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital wird durch die Ausgabe von höchstens 5'530'715 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert um höchstens CHF 553'071.50 erhöht, durch Ausübung von Options- oder Wandelrechten, die in Verbindung mit Anleihens- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Namenaktien sind die jeweiligen Inhaber der Options- und Wandelrechte berechtigt. Die Options- und Wandelbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen. Der Erwerb von Namenaktien durch die Ausübung von Options- oder Wandelrechten unterliegt den Eintragungsbeschränkungen gemäss § 5 der Statuten.

Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre kann zur Emission von Options- und Wandelanleihen auf internationalen Kapitalmärkten durch Beschluss des Verwaltungsrates eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen wird, sind (i) die Options- und Wandelanleihe zu Marktbedingungen im Publikum zu platzieren, (ii) die Ausübungsfrist der Optionsrechte auf höchstens 7 Jahre und jene der Wandelrechte auf höchstens 15 Jahre ab dem Zeitpunkt der Emission anzusetzen und (iii) der Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Emission einer Options- oder Wandelanleihe festzulegen.

Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis spätestens am 26. April 2021 zusätzliches Aktienkapital um maximal CHF 400'000.— durch Ausgabe von maximal 4'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme und Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabepreis, die Art der Liberierung, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung fest. Der Erwerb der Namenaktien durch die Bezugsrechtsausübung und jede nachfolgende Übertragung der neuen Aktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen gemäss § 5 der Statuten. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Namenaktien für die Fusion mit einer Gesellschaft, die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder zur Finanzierung oder Refinanzierung derartiger Transaktionen verwendet werden. Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind zu Marktkonditionen am Markt zu veräussern.

Bekanntmachungen des Emittenten an seine Aktionäre

Die Bekanntmachungen des Emittenten an seine Aktionäre erfolgen, gemäss § 39 der Statuten, im

¹ Thomas Sieber wird im Sommer 2020 aus der Konzernleitung ausscheiden und nicht ersetzt werden. Die Bereiche Group Strategy & Digital Transformation, Group HR, Recht, Steuern und Compliance werden direkt dem Group CEO unterstellt. Merger & Acquisitions, Group Procurement und Run-off werden zum Bereich des Group CFO gehören.

Revisionsstelle

Als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 OR ff. sowie als Konzernprüfer amtiert die Ernst & Young AG, Aeschengraben 9, Postfach, 4002 Basel («**EY**»). EY hat die letzten zwei Jahresabschlüsse des Emittenten revidiert und amtiert auch für das aktuelle Geschäftsjahr als Revisionsstelle.

EY ist bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde («**RAB**») unter Nummer 500646 registriert und wird von der RAB beaufsichtigt.

Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Ausser wie im vorliegenden Kotierungsprospekt respektive im Geschäftsbericht 2018 sowie im Semesterbericht 2019 des Emittenten dargelegt, ist der Emittent weder von Rechtsstreitigkeiten, Schiedsgerichts- oder Administrativverfahren betroffen, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Baloise Group haben können, noch sind nach heutiger Kenntnis des Emittenten seit Abschluss des Geschäftsberichtes 2018 des Emittenten solche Verfahren hängig.

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang

Über den Geschäftsgang im ersten Semester 2019 wurde anlässlich der Medien- und Analystentelefon-Konferenz vom 28. August 2019 berichtet. Die Dokumente zu diesem Anlass sind auf www.baloise.com publiziert. Da die Baloise Group über den Jahres- bzw. Halbjahresabschluss hinaus keine Quartalszahlen publiziert, können zu den vergangenen Monaten keine Angaben gemacht werden. Im Übrigen wird auf den inkorporierten Geschäftsbericht 2018, den inkorporierten Semesterbericht 2019 der Baloise Group sowie die inkorporierten Medienmitteilungen (wie insbesondere jene vom 17. Juli 2019 betreffend die Übernahme des Emittenten von Fidea NV) verwiesen.

Vorausschauende Aussagen

Es können bestimmte wichtige Ereignisse eintreten, die zu einer materiellen Abweichung der tatsächlichen Ergebnisse von den in diesem Kotierungsprospekt gemachten Voraussagen führen können; deswegen sind sämtliche in diesem Kotierungsprospekt enthaltenen vorausschauenden Aussagen eingeschränkt. Die Investoren werden darauf hingewiesen, dass alle vorausschauenden Aussagen Risiken und Unsicherheiten unterworfen sind. Verschiedene Umstände können zu materiellen Abweichungen in den tatsächlichen Ergebnissen führen. Dazu gehören der Zeitpunkt und die Bedeutung neuer Produkteinführungen, Entwicklungen im regulatorischen Umfeld, Preisstrategien von Konkurrenten, die Fähigkeit, genügende Finanzierung zur Deckung der finanziellen Bedürfnisse zu bekommen, sowie allgemeine wirtschaftliche Faktoren wie Zins- und Währungsschwankungen, Inflation und das Vertrauen der Konsumenten und Investoren in den Emittenten.

Negativbestätigung

Mit Ausnahme der in diesem Prospekt erwähnten Aktivitäten sind seit dem Stichtag des letzten Geschäftsjahres 2018 keine wesentlichen Änderungen in der Finanzlage des Emittenten eingetreten.

WICHTIGSTE KENNZAHLEN 2017 UND 2018

	30.6.2017	31.12.2017	30.6.2018	+/-%
GESCHÄFTSVOLUMEN	in Mio. CHF			ggü. 30.6.17
Gebuchte Bruttoprämien Nichtleben	2'149.5	3'229.3	2'262.3	5.2
Gebuchte Bruttoprämien Leben	2'411.8	3'512.0	2'200.8	-8.7
Zwischentotal gebuchte IFRS-Bruttoprämien¹	4'561.3	6'741.3	4'463.1	-2.2
Prämien mit Anlagecharakter	1'109.7	2'519.5	1'005.2	-9.4
Total Geschäftsvolumen	5'671.0	9'260.8	5'468.3	-3.6
GESCHÄFTSERGEBNIS				ggü. 30.6.17
Konsolidierter Konzerngewinn / -verlust vor Finanzierungskosten und Steuern				
Nichtleben	261.2	374.7	145.1	-44.4
Leben ²	114.8	306.0	193.6	68.6
Bank	41.9	81.8	42.0	0.2
Übrige Aktivitäten	-19.8	-78.5	-19.6	-1.0
Konsolidierter Konzerngewinn	298.6	531.9	269.3	-9.8
Aktionärs Gewinn (ohne nicht beherrschende Anteile)	299.0	548.0	269.7	-9.8
BILANZ				ggü. 31.12.17
Versicherungstechnische Rückstellungen	47'577.5	48'008.5	48'377.9	0.8
Eigenkapital	5'892.0	6'409.2	6'153.2	-4.0
RATIOS IN PROZENT				
Schaden-Kosten-Satz Nichtleben (brutto)	87.4	90.2	92.7	-
Schaden-Kosten-Satz Nichtleben (netto)	89.7	92.3	94.1	-
AKTIENKENNZAHLEN	ggü. 31.12.17 ³			
Ausgegebene Aktien in Stück	50'000'000	48'800'000	48'800'000	0.0
Konzerngewinn pro Aktie unverwässert in CHF	6.26	11.50	5.71	-8.8
Konzerngewinn pro Aktie verwässert in CHF	6.26	11.48	5.71	-8.8
Eigenkapital pro Aktie ⁴ in CHF	121.8	133.2	129.1	-3.1
Schlusskurs in CHF	148.20	151.70	144.30	-4.9
Börsenkapitalisierung in Mio. CHF	7'410.0	7'403.0	7'041.8	-4.9

Notes:

- 1 Gebuchte Prämien und Policengebühren brutto.
- 2 Davon Latenzrechnungseffekte aus anderen Geschäftsbereichen: 30. Juni 2017 -1.0 Mio. CHF / 31. Dezember 2017 14.5 Mio. CHF / 30. Juni 2018 -2.2 Mio. CHF.
- 3 Veränderungen des Konzerngewinns pro Aktie gegenüber 30. Juni 2017.
- 4 Berechnung basiert auf dem den Aktionären zurechenbaren Konzerngewinn beziehungsweise Eigenkapital.

INKORPORIERTE VERWEISDOKUMENTE

Die nachfolgenden Dokumente, welche bereits publiziert worden sind, werden unter Verweis in den vorliegenden Kotierungsprospekt inkorporiert («**incorporation by reference**»):

1. Geschäftsbericht 2018 der Baloise Group und Jahresrechnung des Emittenten per 31. Dezember 2018
2. Semesterbericht 2019 der Baloise Group.
3. Wesentliche Medienmitteilungen des Emittenten im Zeitraum vom 1. Juli 2018 bis 23. September 2019 wie folgt:

03.09.2019	Baloise emittiert Senior Bond zu historisch günstigen Konditionen
28.08.2019	Baloise mit starkem Halbjahresresultat und hoher Dynamik im ersten Semester 2019
28.08.2019	Veränderung in der Konzernleitung der Baloise Group
17.07.2019	Baloise vollzieht Übernahme von Fidea NV
10.07.2019	Baloise erwartet ausserordentlich starkes erstes Halbjahr 2019
30.04.2019	Baloise Group mit einer SST-Quote von 242%
26.04.2019	Generalversammlung der Baloise Holding AG: Verwaltungsratsmitglieder gewählt und Dividendenerhöhung genehmigt
15.04.2019	Baloise stärkt Marktposition in Belgien
28.03.2019	Geschäftsbericht 2018 der Baloise Group veröffentlicht
7.03.2019	Baloise auf Kurs, Dividendenerhöhung auf 6.00 CHF
28.12.2018	Baloise investiert in Infracore SA
17.12.2018	Alexander Bockelmann wird CTO bei der Baloise Group
10.12.2018	Wechsel im Verwaltungsrat der Baloise
14.11.2018	Baloise auf Kurs
04.10.2018	Baloise Asset Management lanciert ersten Immobilienfonds
28.08.2018	Baloise überzeugt mit solidem Halbjahresresultat
28.08.2018	Wachstum im Zinsgeschäft und bei den Beratungsmandaten

Kopien dieser inkorporierten Verweisdokumente können auf der Website des Emittenten unter www.baloise.com eingesehen werden. Zudem können diese Dokumente spesenfrei beim Emittenten, Investor Relations, Aeschengraben 21, CH-4002 Basel, bezogen oder bestellt werden (Telefon + 41-58-285 81 81, Fax + 41-58-285 49 07 oder per E-Mail investor.relations@baloise.com) und ebenfalls bei der UBS AG, Investment Bank, Swiss Prospectus Switzerland, Postfach, CH-8098 Zürich, Schweiz (Telefon +41-44-239 47 03, Fax +41-44-239 69 14 oder per E-mail swiss-prospectus@ubs.com).

VERANTWORTLICHKEIT FÜR DEN PROSPEKTINHALT

Der Emittent übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes und erklärt hiermit, dass seines Wissens die Angaben in diesem Kotierungsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Basel, 23. September 2019

Bâloise Holding AG

Dr. Andreas Burckhardt
Präsident des Verwaltungsrates

Gert De Winter
Vorsitzender der Konzernleitung

Diese Seite wurde absichtlich leergelassen

